

Stellungnahme der Bayerischen Krankenhausgesellschaft
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für eine Notfallreform
und zum Änderungsantrag 1 (Ausschussdr.: 20(14)231.1)

Stand: 05.11.2024

Ausdrücklich betonen möchte die BKG, dass der Rettungsdienst mit seiner Leistungserbringung im Gesamtkonzept einer modernen, patientenorientierten Notfallversorgung unverzichtbar ist. Der Rettungsdienst nimmt eine entscheidende Rolle als Gatekeeper in der Notfallrettung ein und sollte daher bei der Standortbestimmung der Integrierten Notfallzentren eingebunden werden.

Die geplante Reform löst bisher nicht die Unterfinanzierung in der Notfallversorgung. Im ersten Schritt sollten die gezielten Zuschläge für Krankenhäuser mit G-BA-Notfallstufen verdoppelt werden.

Zum Inhalt des kurzfristig bekannt gewordenen Änderungsantrages 1 möchten wir ergänzen:

Die geplante Neuregelung der Medizinischen Notfallrettung in § 30 SGB V und die Umformulierung des § 60 SGB V sollte sich auf die in der Bundeszuständigkeit liegenden Neuregelungen der GKV-Finanzierungsregelungen beschränken. Die Notfallrettung ist bereits umfassend durch Landesgesetzgebungen geregelt. Bei einer Umformulierung des § 60 SGB V ist darauf zu achten, dass etablierte Vertrags- und Abrechnungsverfahren nicht durch veränderte gesetzliche Formulierungen ohne Not gefährdet werden.

Hinsichtlich des neu geplanten Qualitätsausschusses Notfallrettung nach § 133 b SGB V, der nach dem neu geplanten § 113 c SGB V für Empfehlungen zu Struktur- und Prozessqualitätsparametern zuständig sein soll, ist die bundesrechtliche Regelungskompetenz kritisch zu hinterfragen. Die dem neuen Bundesgremium nach § 133 b SGB V zugeschriebenen Regelungskompetenzen greifen zu weit in die Länderkompetenzen hinein. Zudem wären die Krankenhäuser als Betroffene im geplanten Qualitätsausschuss unverständlicherweise nicht vertreten.

Zur Digitale Notfalldokumentation nach § 133 d SGB V: Die geplante Integration der Notfallrettung in die Telematikinfrastruktur wird seitens der BKG ausdrücklich unterstützt. Dafür sind interoperable Lösungen nach den Standards der des Kompetenzzentrums für Interoperabilität im Gesundheitswesen (KIG) mit enger Einbindung der Länder und der Akteure des Rettungsdienstes zu entwickeln, die zugleich die bisherigen inhaltlichen Rettungsdienststandards berücksichtigen. Ebenso ist ein in der Notfallrettung praktisch nutzbarer Zugriff auf die elektronische Patientenakte „für Alle“ sicherzustellen. Die damit verbundenen neuen Kosten müssen auskömmlich finanziert werden.